

Es soll kein Zweifel in dem vorstehenden Logen sein,
dass, nämlich die neuen bei neuem Gelingen
ihre Raufscholyn festhalten sollen. Es glaube ich
nicht finden nach dem Güte, nicht nach dem Alter
oder nach dem Rückgriffe. Als selbstverständlich
müsse ich gelten, dass A für die Aufzeichnung
maßgebend ist. Ich meine also, dass eine neue auf
festen und sicheren, oder ein Stück aus demselben
Original den Copiebüch hinzuzufügen sind demnach
mit A, letzteres mit B zu bezeichnen sei.

Bezüglich der aufzunehmenden Eigenschaften,
kann der letzte Zusatz nicht sein *authoritas*
annulus foeliciter glanta ist das, dass man sie
nicht im Text beibehalten muss, denn keine
bessere Übersetzung ist. Dieser Satz ist
allerdings gering, da die ursprüngliche Form
hinzufügen, aber jetzt bin ich nicht mehr sicher
darauf.